

Satzung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2006 für den Landkreis Northeim

Aufgrund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Nieders. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. Mai 2001 (Nieders. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30.10.2001 (Nieders. GVBL. S. 668) hat der Kreistag des Landkreises Northeim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Geltungszusammenhang

(1) Für den Bereich des Landkreises Northeim wird das dieser Satzung als Anlage beigefügte Regionale Raumordnungsprogramm 2006, bestehend aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung, neu festgestellt. Es tritt an die Stelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1996 für den Landkreis Northeim.

(2) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2006 ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, einschließlich aller Änderungen bis einschließlich 28.11.2002, entwickelt worden und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für den Planungsraum fest.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2006 tritt gem. § 8 Abs. 4 NROG mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.

(2) Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gem. § 8 Abs. 5 NROG zehn Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist.

Northeim, den 3. März 2006

Landkreis Northeim

Michael Wickmann
Landrat